



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/praxishinweise/honorarumfrage.asp](http://www.wpk.de/praxishinweise/honorarumfrage.asp)

## **Ergebnisse der Honorarumfrage 2010/2011 der WPK**

### **I. Vorbemerkung**

Zur Aktualisierung der letztmalig in den Jahren 2006/2007 durchgeführten Honorarumfrage (dazu WPK Magazin 3/2007, S. 16 f.) hat die Wirtschaftsprüferkammer Ende 2010 eine neue Umfrage durchgeführt, die mittlerweile die vierte dieser Art ist. Die Fragebogen wurden im Oktober 2010 versandt. Die Veröffentlichung der Umfrageergebnisse im 3. Quartal 2011 fällt zeitlich mit der durch das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung veranlassten Diskussion im Berufsstand zusammen, ob aufgrund der im Prüfungsbereich auftretenden Niedrigpreise der Erlass einer Vergütungsordnung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen angeregt werden sollte.

Mit den Honorarumfragen der WPK werden bundesweit die für berufliche Tätigkeiten *im Regelfall* abgerechneten Stundensätze abgefragt. Es wäre daher eine verkürzte Betrachtungsweise, die im Rahmen der Honorarumfrage 2010/2011 für betriebswirtschaftliche Prüfungen ermittelten Stundensätze – die sich im Vergleich mit den in den Jahren 2006/2007 ermittelten Werten erhöht haben – als Argument für oder gegen eine Honorarordnung ins Feld zu führen. Die z. B. bei der Vergabe von Prüfungsaufträgen im Wege der Ausschreibung zu beobachtenden Niedrigangebote werden gerade nicht den Regelfall des Honorargebarens der betreffenden Praxis abbilden und dürften das Ergebnis der Honorarumfrage daher nicht beeinflusst haben. Die Problematik besteht als solche gleichwohl fort, so dass die Diskussion zu einer Vergütungsordnung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen weiter geführt werden muss.

### **II. Ergebnisse**

Zur Durchführung der Honorarumfrage 2010/2011 wurden 13.185 Fragebogen an alle selbstständig tätigen Mitglieder und an alle Berufsgesellschaften versandt. Die Anzahl der verwertbaren Rückantworten belief sich auf 1.120, was formal betrachtet 8,5 % des angesprochenen Mitgliederbestandes entspricht. Die angeschriebenen Mitglieder wurden allerdings für den Fall, dass sie mit einem oder mehreren Berufsangehörigen in einer Sozietät verbunden sind, gebeten, für jeden Standort der Sozietät nur einen Fragebogen auszufüllen. Bei immerhin rund 1.600 registrierten Sozietäten, in denen rund 2.450 WP/vBP als Gesellschafter tätig sind, liegt der effektive Rücklauf daher deutlich höher als bei den genannten 8,5 %.

Rund 79 % aller Antworten stammen von Praxen bis zu 10 Mitarbeitern, 78 % aller Antworten von Praxen bis zu einem Jahresumsatz von 1,2 Mio. Euro. Die Ergebnisse der Umfrage dürften daher unverändert nur für kleinere und mittlere Einheiten repräsentativ sein.

Soweit Stundensätze abgefragt wurden, wurde aus den angegebenen Beträgen der auf volle Eurobeträge gerundete Mittelwert gebildet, wobei die höchsten und niedrigsten 5 % aller Werte bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurden<sup>1</sup>.

Die Ergebnisse der Umfrage sind nachfolgend dargestellt:

### **1. Anteil der Tätigkeiten am Gesamtumsatz**

Umsätze aus Pflichtprüfungen (24,0 %) und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen (10,4 %) machten insgesamt 34,4 % des Gesamtumsatzes der WP/vBP-Praxen aus.

Im Übrigen ergab sich folgende Verteilung:

- Steuerberatung: 41,7 %
- Allgemeine wirtschaftliche Beratung: 11,5 %
- Erstattung von Gutachten: 3,7 %
- Sonstige Tätigkeiten: 8,7 %.

### **2. Abrechnungsgrundlage für Prüfungen**

#### **a) Zeithonorar**

48,3 % des Prüfungsumsatzes wurden auf der Basis von Zeithonoraren vereinnahmt. 84,8 % der zu diesem Punkt antwortenden Teilnehmer gaben an, der Abrechnung nach Zeitaufwand überwiegend feststehende Stundensätze zugrunde zu legen. Die verbleibenden 15,2 % der Teilnehmer handeln die Stundensätze überwiegend aus.

#### **b) Pauschalhonorar**

45,1 % des Prüfungsumsatzes wurden als Pauschalhonorar abgerechnet. In 90,9 % der Fälle wurde das Pauschalhonorar wie vereinbart abgerechnet, in 6,2 % von der sog. Escape-Klausel Gebrauch gemacht. Abgefragt wurden insoweit Fälle, in denen eine Vergütung abgerechnet wurde, die das ursprünglich vereinbarte Pauschalhonorar um mindes-

---

<sup>1</sup> „5 % getrimmtes Mittel“. Dieses „Trimmen“ entspricht der gängigen Methodik der empirischen Forschung.

tens 10 % überstieg. In 2,2 % der Fälle wurde das ursprünglich vereinbarte Pauschalhonorar um mindestens 10 % unterschritten.

#### c) Wertgebühren

6,6 % des Prüfungsumsatzes wurden auf der Basis von vereinbarten Wertgebühren vereinnahmt. Nachdem diesbezüglich in den vergangenen Jahren ein rückläufiger Trend erkennbar war, hat sich der Anteil des auf der Basis von Wertgebühren berechneten Prüfungsumsatzes im Ergebnis der aktuellen Honorarumfrage wieder leicht erhöht.

### **3. Abrechnungsgrundlage für Steuerberatung**

Die Abrechnungsgrundlage für Steuerberatung wurde ausschließlich bei Mitgliedern abgefragt, die nicht gleichzeitig als Steuerberater bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind.

#### a) Abrechnung in entsprechender Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung

67,8 % der „Nur“-WP/vBP bzw. „Nur“-WPG/BPG, die zu diesem Punkt Angaben gemacht haben, rechnen Steuerberatungsleistungen überwiegend in entsprechender Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) ab. Von diesen vereinbaren 63,5 % die entsprechende Geltung der StBGebV ausdrücklich mit den Mandanten.

#### b) Abrechnung unabhängig von der Steuerberatergebührenverordnung nach Zeitaufwand

27,4 % der Antwortenden zu diesem Punkt gaben an, Steuerberatungsleistungen überwiegend unabhängig von der StBGebV nach dem entstehenden Zeitaufwand abzurechnen. Von diesen legen 88,2 % der Abrechnung überwiegend feststehende Stundensätze zugrunde. Die übrigen 11,8 % der Teilnehmer handeln die Stundensätze überwiegend aus.

#### c) Vereinbarung von Pauschal- und Erfolgshonoraren

4,7 % der Antwortenden zu diesem Punkt gaben an, im Bereich der Steuerberatung überwiegend Pauschalhonorare zu vereinbaren. 3,2 % vereinbaren im Bereich der Steuerrechtshilfe auch Erfolgshonorare (§ 55a WPO).

### **4. Abrechnungsgrundlage für allgemeine wirtschaftliche Beratung**

#### a) Abrechnung nach Zeitaufwand

Die allgemeine wirtschaftliche Beratung wird von 93 % der Teilnehmer, die zu diesem Punkt Angaben gemacht haben, überwiegend nach dem entstehenden Zeitaufwand ab-

gerechnet. Von diesen legen 82,8 % überwiegend feststehende Stundensätze zugrunde, die übrigen 17,2 % der Teilnehmer handeln die Stundensätze überwiegend aus.

#### b) Vereinbarung von Pauschal- und Erfolgshonoraren

7,0 % der Antwortenden zu diesem Punkt gaben an, im Bereich der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Beratung überwiegend Pauschalhonorare zu vereinbaren. 2,9 % vereinbaren im Bereich der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Beratung auch Erfolgshonorare (Bereichsausnahme in § 55 Abs. 1 Satz 1 WPO für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO).

### **5. Höhe der Stundensätze**

Es wurde zunächst danach unterschieden, ob die Leistungen der Praxis gegenüber den Mandanten nach einheitlichen Stundensätzen (unabhängig von der Qualifikation des Leistungserbringers) oder nach differenzierten Stundensätzen (abhängig von der Qualifikation des Leistungserbringers) abgerechnet werden. Für nach Qualifikationsgraden differenzierte Stundensätze wurden unverändert die nachfolgend dargestellten Honorargruppen abgefragt:

- WP/vBP als Praxisinhaber, Sozius, gesetzlicher Vertreter oder Partner (Gruppe 1)
- WP/vBP, soweit bisher nicht erfasst und erfahrene Prüfer ohne WP/vBP-Qualifikation (Gruppe 2)
- Sonstige Prüfer und Assistenten mit mehr als zwei Jahren Berufserfahrung (Gruppe 3)
- Sonstige Prüfer und Assistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung (Gruppe 4).

Bei den Stundensätzen ergeben sich erfahrungsgemäß erhebliche Bandbreiten, sodass jeweils ein unterer sowie ein oberer Wert (ohne Umsatzsteuer) abgefragt wurden.

Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild (*in Klammern: Ergebnisse der Honorarumfrage 2006/2007*):

a) Stundensätze bei Prüfungen

	unterer Wert €	oberer Wert €
Einheitliche Stundensätze (25,3 % der zu a) erfassten Antworten)	115,00	154,00
Differenzierte Stundensätze (74,7 % der zu a) erfassten Antworten)		
Gruppe 1	143,00 (129,00)	180,00 (163,00)
Gruppe 2	115,00 (104,00)	143,00 (129,00)
Gruppe 3	85,00 (80,00)	107,00 (100,00)
Gruppe 4	71,00 (66,00)	87,00 (83,00)

b) Stundensätze bei Steuerberatung durch „Nur“-WP/vBP bzw. „Nur“-WPG/BPG, die nicht entsprechend StBGebV abrechnen

	unterer Wert €	oberer Wert €
Einheitliche Stundensätze (23,8 % der zu b) erfassten Antworten)	109,00	144,00
Differenzierte Stundensätze (76,2 % der zu b) erfassten Antworten)		
Gruppe 1	142,00 (138,00)	182,00 (173,00)
Gruppe 2	121,00 (112,00)	152,00 (142,00)
Gruppe 3	84,00 (81,00)	107,00 (104,00)
Gruppe 4	70,00 (65,00)	87,00 (82,00)

c) Stundensätze bei allgemeiner wirtschaftlicher Beratung

	Unterer Wert €	oberer Wert €
Einheitliche Stundensätze (36,1 % der zu c) erfassten Antworten)	114,00	156,00
Differenzierte Stundensätze (63,9 % der zu c) erfassten Antworten)		
Gruppe 1	145,00 (128,00)	189,00 (165,00)
Gruppe 2	118,00 (109,00)	152,00 (137,00)
Gruppe 3	85,00 (81,00)	109,00 (102,00)
Gruppe 4	71,00 (67,00)	89,00 (84,00)

**6. Abrechnung des Stundensatzes**

80,0 % der Teilnehmer, die zu diesem Punkt Angaben gemacht haben, rechnen die Stundensätze ausschließlich nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit ab. 17,0 % der zu diesem Punkt Antwortenden rechnen die Stundensätze nach angefangenen Zeitintervallen, 3,0 % nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit mit Sockelbetrag („mindestens x Minuten“) ab.

**7. Kosten des Einsatzes nichtfachlichen Personals**

74,8 % der Teilnehmer, die zu diesem Punkt Angaben gemacht haben, kalkulieren die Kosten für den Einsatz nichtfachlichen Personals in die Stundensätze ein. Die verbleibenden 25,2 % gaben an, die Kosten für den Einsatz nichtfachlichen Personals gesondert abzurechnen.

**8. Auslagen**

In 41,1 % der einschlägigen Antworten wurde angegeben, die Auslagen überwiegend pauschal zu berechnen. 37,7 % der zu diesem Punkt Antwortenden gaben an, die Auslagen überwiegend zu spezifizieren. Die verbleibenden 21,2 % der Teilnehmer stellen die Auslagen nicht gesondert in Rechnung.

## **9. Abschlagszahlungen bei Prüfungen**

49,6 % des Prüfungsumsatzes wurden über Abschlagszahlungen vereinnahmt.

## **10. Honorare für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe**

Für die durchschnittlichen Stundensätze, zu denen die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe in den einzelnen Bundesländern angeboten wird, ergab sich eine Bandbreite von 94,00 € bis 152,00 €.

## **11. Erstattung von gerichtlichen Gutachten**

14,3 % der teilnehmenden Mitglieder gaben an, gerichtliche Gutachten zu erstatten. Die Vergütung der Gutachtertätigkeit erfolgte zu 57,1 % nach den Stundensätzen gemäß § 9 Abs. 1 JVEG.

42,9 % der Gutachten wurden auf der Grundlage einer abweichenden Honorarvereinbarung gemäß § 13 JVEG abgerechnet. Für den im Regelfall vereinbarten Stundensatz wurde eine Bandbreite von 131,00 € (112,00 €) bis 175,00 € (146,00 €) ermittelt (*in Klammern: Ergebnisse der Honorarumfrage 2006/2007*).

## **12. Qualitätskontrolle**

Für die Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO wurde ein durchschnittlicher Stundensatz in Höhe von 148,00 € (145,00 €) ermittelt (*in Klammern: Ergebnis der Honorarumfrage 2006/2007*).